

Richtlinie zur Nutzung von KI-Systemen im Aus- & Weiterbildungszentrum (CH-Datenschutz / DSG)

1. Zweck & Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle KI-Systeme (generative und analytische), die im Aus- & Weiterbildungszentrum genutzt werden – unabhängig davon, ob sie zur Text-, Bild-, Audio-, Datenverarbeitung oder Entscheidungsunterstützung eingesetzt werden.

Sie gilt für:

- Instruktor:innen
- Lernende
- Mitarbeitende
- Referent:innen der Weiterbildung

Ziel: sicher, datenschutzkonform, lernfördernd & transparent mit KI arbeiten.

2. Rechtliche Grundlage

Diese Richtlinie basiert auf dem Schweizer Datenschutzgesetz (DSG), insbesondere:

- Bearbeitung nur für einen rechtmässigen Zweck
- Datenminimierung
- Transparenz
- Einwilligung, wenn personenbezogene Daten bearbeitet werden
- Datenschutz durch Technik & Voreinstellungen (Privacy by Default: die datenschutzfreundlichste Einstellung standardmässig aktiviert ist)
- Keine Weitergabe ohne rechtliche Grundlage

👉 Das bedeutet konkret: Ohne Einwilligung dürfen keine personenbezogenen Daten von Lernenden, Mitarbeitenden oder Betrieben an KI-Systeme übermittelt werden.

3. Verbotene Eingaben in KI-Systeme

Es dürfen keine Daten eingegeben werden, die eine Person erkennbar machen, darunter:

- Namen, Fotos, Kontaktdaten
- Leistungsbeurteilungen, Noten, Berichte, Prüfungsresultate
- Gesundheitsdaten (z. B. Einschränkungen)
- Persönliche Angaben über Betriebe oder Prüfungsunterlagen

⚠️ Warum?

Viele KI-Systeme speichern eingegebene Daten serverseitig im Ausland, teilweise zur Weiterentwicklung der Modelle. Das widerspricht dem DSG, wenn keine explizite Einwilligung vorliegt.

4. Erlaubte Nutzung (mit Einschränkungen)

KI darf genutzt werden für:

- Unterrichtsvorbereitung
- Ideenfindung & Textentwürfe
- Lernbegleitung & Recherchenunterstützung (Formatierung)
- Marketing-, Event-, Kommunikationsarbeit
- Administrationsunterstützung
- Analyse anonymisierter Daten

 KI-Inhalte müssen immer überprüft werden: KI **erfindet** häufiger Informationen (Halluzinationen).

5. Wenn KI zur Erstellung von individuellen Leistungsnachweisen eingesetzt wird, welche bewertet werden, muss dieser Einsatz offengelegt werden.

In allen anderen Fällen (z. B. Unterrichtsvorbereitung, Marketing, interne Dokumente) ist keine Offenlegung erforderlich.

Beispiel Hinweis:

„Erstellt mit Unterstützung von ChatGPT (OpenAI), Version X, eingesetzt für: Ideensammlung / Struktur / Textvorschläge.“

 KI darf nicht vollständig Arbeiten, Prüfungen oder Bewertungen erstellen.

6. Speicherschutz & sichere Verwendung

KI nur sicher verwenden, wenn:

- Das Tool keine Daten speichert oder Speicherung deaktiviert ist.

7. Schulung & Verantwortung

Instruktor:innen / Referent:innen in der Weiterbildung

- erklären Chancen & Risiken
- gewährleisten Transparenz bei KI-Einsatz im Unterricht

Lernende

- dürfen KI als Lernhilfe nutzen (z. B. für Recherche, Ideen oder Verständnisfragen)
- KI darf nicht dazu genutzt werden, praktische Lernziele oder Übungen zu umgehen.

Mitarbeitende

- prüfen Qualität, Datenschutz & Korrektheit vor Veröffentlichung

9. Aktualisierung

Diese Richtlinie wird jährlich überprüft oder sofort angepasst bei:

- Änderungen im DSG
- Formatierung
- neuen KI-Risiken

10. Datenschutzverantwortliche

Zur Einhaltung des Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG) wird im Aus- & Weiterbildungszentrum eine Datenschutzverantwortliche Person bezeichnet.

Diese ist zuständig für:

- die Prüfung datenschutzkonformer Anwendungen
- die Beratung von Lehrpersonen und Mitarbeitenden
- bei Fragen oder Unsicherheiten zur Nutzung von KI-Systemen ist sie die zentrale Anlaufstelle.

11. Abschlusserklärung

KI soll unterstützen, nicht ersetzen.

Entscheidend bleibt immer der Mensch.

Luzern, Januar.2026